

Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin

Stellungnahme zum

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung abzugeben.

1) Grundsätzliches

Das aus Sicht des BUND überfällige und dringend notwendige Wertstoffgesetz wird in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

Daher ist der BUND der Überzeugung, dass die geplante 7. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (VerpackV) genutzt werden sollte, notwendige Verbesserungen in die Verpackungsverordnung einzufügen.

In der Fachwelt ist es praktisch unstrittig, dass eine höhere werkstoffliche Verwertung von Materialien zur Erreichung der Ziele der Ressourceneffizienz notwendig ist. Über die Festlegung höherer Verwertungsquoten für Kunststoffverpackungen können nach Auffassung des BUND bereits kurzfristig erhebliche ökologische Vorteile erreicht werden.

2) Höhere Verwertungsquoten bei Kunststoffverpackungsabfällen

Nach Auffassung des BUND sind die Verwertungsquoten für Kunststoffverpackungsabfälle nach Anhang 1 Nr.1 Abs.2 VerpackV erheblich zu niedrig. Derzeit müssen nur 60 % der lizenzierten Menge an Kunststoffverpackungen einer Verwertung zugeführt werden und davon brauchen nur 60 % werkstofflich verwertet zu werden. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 36% der lizensierten Kunststoffverpackungen.

Im Jahr 2010 wurden It. Umweltbundesamt¹ durch die Dualen Systeme rd. 38% der verwerteten Kunststoffabfälle einer werkstofflichen Verwertung zugeführt, wohingegen rd. 52% energetisch verwertet wurden. Der Anteil ist aus Sicht des BUND viel zu gering und entspricht nicht den Anforderungen einer zukunftsfähigen, ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft.

Aufgrund vieler Diskussionen mit besorgten Bürgern ist der BUND zudem der Überzeugung, dass sich die unzureichende werkstoffliche Verwertung von Kunststoffverpackungsabfällen, mit der zwar die niedrige Quote der Verpackungsverordnung erfüllt wird, die aber hinter den Technischen Möglichkeiten und Umweltpolitischen Notwendigkeiten weit zurückbleibt, auf weite Teile der Bevölkerung demotivierend auswirkt.

Der BUND schlägt daher vor, die Verwertungsquote für Kunststoffverpackungen auf 90 % der lizenzierten Menge anzuheben, wovon 80 % werkstofflich verwertet werden müssen Dies entspricht einer Verdopplung des Anteils für die werkstoffliche Verwertung auf 72 % der lizenzierten Menge.

Die Bindung an die lizenzierten Mengen könnte vorläufig beibehalten werden, da ein Übergang zu einer an Sich notwendigen Bindung der Quote an erfasste Mengen, wie bspw. durch das Umweltbundesamt². vorgeschlagen, noch eine Reihe von Fragen aufwirft, deren Erörterung die zügige Umsetzung der Vorschläge des BUND verhindern würde.

2

¹ Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2010, UBA Texte 53/2012

² Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe; UBA Texte 40/2012

3) Streichung der Ausnahmen bei Einwegverpackungen für Getränke

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 VerpackV werden einige Ausnahmen von der Pfandpflicht für Verpackungen von Frucht- und Gemüsesäften, Nektaren und diätetischen Getränken in nicht ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen aufgeführt.

Diese Vorschrift führt immer wieder zu Verwirrung der Kundschaft, wie der BUND aufgrund zahlreicher Gespräche weiß. Der BUND schlägt daher vor, diese Ausnahmen in § 9 Abs. 2 Nr. 3 VerpackV ersatzlos zu streichen, so dass auch diese Getränkeverpackungen künftig zu bepfanden sind.

Neben der zu erzielenden Klarheit ist dabei auch die zu erwartende Erhöhung der Menge an werkstofflich verwerteten Kunststoff- und Metallverpackungen als positiv zu bewerten.

4) Änderungen von §6 "Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen …"

Der BUND begrüßt, dass durch die vorliegende Novellierung der Verpackungsverordnung so genannte Branchenlösungen bzw. Eigenrücknahmen an der Verkaufsstelle weitestgehend unterbunden bzw. eine Befreiung von der Systembeteiligungspflicht nur bei Vorliegen von nachvollziehbaren kurzen Lieferwegen zugelassen wird.

Auch die erhöhten Anforderungen an die Feststellung der erfassten Mengen, die Einrichtung von geeigneten Erfassungsstrukturen und die Gewährleistung der vorgeschriebenen Verwertung der Verkaufsverpackungen sind nach Auffassung des BUND zwingend notwendige Schritte um die ursprünglichen Zielsetzungen der Verpackungsverordnung gerecht zu werden.

Nürnberg / Berlin, den 13.03.2014

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Dr. Hartmut Hoffmann Vorsitzender Bundesarbeitskreis Abfall und Rohstoffe <u>Hartmut.Hoffmann@bund.net</u> www.bund.net Dr. Rolf Buschmann Referent Technischer Umweltschutz Bundesgeschäftsstelle Rolf.Buschmann@bund.net Tel. (0 30) 2 75 86-482